

Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer



Verfasser: Fachausschuss „Erste Hilfe“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Titelfoto: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Bonn
Broschürenversand: info@dguv.de
Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51, D – 10117 Berlin
Telefon: 030 288763-800
Telefax: 030 288763-808
Internet: www.dguv.de
4., aktualisierte Ausgabe August 2008
Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Druck: Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach
ISBN: 978-3-88383-745-1

Sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich kommt es jedes Jahr zu einer Vielzahl von Notfällen, bei denen Ersthelfer notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen müssen. Zum Teil haben Ersthelfer dabei Angst, etwas falsch zu machen oder den Verletzten noch mehr zu schädigen. Hinzu kommt die Befürchtung, evtl. für einen entstandenen Schaden einstehen zu müssen oder gar für einen Fehler bestraft zu werden. Nicht selten kommt es deshalb vor, dass Ersthelfer keine Hilfe leisten, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch besteht. Erste Hilfe umfasst medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten mit einfachen Mitteln. Jeder, der diese Maßnahmen ergreift, leistet Erste Hilfe. Solange ein Helfer oder ausgebildeter Ersthelfer die ihm bestmögliche Hilfe leistet, sind derartige Befürchtungen grundlos. In der Regel muss weder mit Schadensersatz- noch strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden. Dies wird in den nachfolgenden Ausführungen verdeutlicht.

Inhalt

- 1 Allgemeines**
- 2 Schadensersatzansprüche bei Erster-Hilfe-Leistung**
 - 2.1 Ansprüche gegen den Ersthelfer**
 - 2.2 Ansprüche des Ersthelfers bei Eigenschaden**
- 3 Strafrechtliche Gesichtspunkte**
 - 3.1 Pflicht zur Hilfeleistung**
 - 3.2 Fehlerhaft geleistete Erste Hilfe**
 - 3.3 Sachbeschädigung im Rahmen der Ersten Hilfe**
 - 3.4 Sonstige Rechtsverstöße im Rahmen der Ersten Hilfe**

1 Allgemeines

Erste Hilfe ist eine rechtmäßige Handlung. Grundsätzlich braucht ein Ersthelfer nach geleisteter Hilfe an einem Notfallort dann nicht mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen, wenn er die ihm bestmögliche Hilfe geleistet oder so sachgerecht gehandelt hat, wie er es in der Ersten-Hilfe-Ausbildung gelernt hat, oder wie es für ihn nach bestem Wissen erforderlich schien. Erste-Hilfe-Maßnahmen haben zum Ziel, drohende Gefahren (z. B. Herz-Kreislauf-Stillstand, Verschlimmerung einer Verletzung) von einem Verletzten/Erkrankten abzuwenden. Wenn sich der Verletzte/Erkrankte gegenüber dem Ersthelfer noch äußern, d.h. seine Zustimmung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen erklären kann, liegt die Einwilligung vor; ist dies nicht der Fall, liegt in der Regel eine mutmaßliche Einwilligung vor (Geschäftsführung ohne Auftrag).

2 Schadensersatzansprüche bei Erster-Hilfe-Leistung

2.1 Ansprüche gegen den Ersthelfer

Im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn dem Erste-Hilfe-Leistenden persönlich vorgeworfen werden kann, einfachste Überlegungen nicht angestellt bzw. Regeln der Ersten Hilfe, die jedem anderen einleuchten, nicht beachtet zu haben. Das Fehlen von Wissen und Erste-Hilfe-Praktiken kann ihm grundsätzlich nicht als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nur in Ausnahmefällen vor. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Ersthelfer es unterlässt, die Unfallstelle auf einer dicht befahrenen Straße abzusichern bzw. absichern zu lassen – obwohl die Möglichkeit dazu besteht (Warndreieck, anderes Fahrzeug) – und dadurch ein nachfolgendes Fahrzeug in die Unfallstelle hineinfährt, das weiteren Personenschaden verursacht.

Vorsätzliches Verhalten liegt immer dann vor, wenn jemand bewusst und gewollt bei einer Hilfeleistung eine Verletzung zufügt oder einen Schaden verursacht oder dies zumindest billigend in Kauf nimmt.

Grundsätzlich kann der Ersthelfer weder zum Schadensersatz für die Beschädigung fremder Sachen (z. B. zerschnittene Kleidung des Verletzten) noch für eine ungewollt zugefügte Körperverletzung (z. B. Rippenbruch bei der Herzdruckmassage) herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erste-Hilfe-Maßnahmen letztlich erfolglos waren.

2.2 Ansprüche des Ersthelfers bei Eigenschäden

Ist mit der Hilfeleistung zugunsten Verletzter ein Eigenschaden verbunden, kann der Ersthelfer den Ersatz der Eigenaufwendungen verlangen. Vom Verletzten kann er die Aufwendungen für unvermeidbare Schäden (Sachschaden, Körperschaden) verlangen.

Sachschäden sind z. B. Schäden an der Kleidung des Ersthelfers oder an seinem zur Sicherung der Unfallstelle abgestellten Kraftfahrzeug. Voraussetzung hierfür ist, dass die Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen (z. B. bei bewusstlosen Personen) Willen des Verletzten entspricht.

Je nach Gegebenheiten kann der Ersthelfer seine Schadensersatzansprüche (Körperschaden, Sachschaden) aber nicht nur beim Verletzten, sondern auch direkt bei dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger geltend machen. Bei einer Hilfeleistung im Betrieb bzw. bei dem Weg von oder zur Arbeit oder auf Dienstwegen kann der Ersthelfer Entschädigung von demjenigen verlangen, dem die Hilfeleistung unmittelbar dient. Die Körperschäden sind über den für den Verletzten zuständigen Unfallversicherungsträger abgedeckt. Die erlittenen Sachschäden kann er in diesem Fall gegenüber dem verpflichteten Unternehmer geltend machen. Wird Erste Hilfe in der Freizeit, zu Hause oder im Urlaub geleistet, steht der Ersthelfer hinsichtlich seiner Körper- und Sachschäden unter dem Schutz des örtlich zuständigen und vom Land ermächtigten gemeindlichen Unfallversicherungsträgers. In diesen Fällen ist der Ersthelfer kraft Gesetzes beitragsfrei im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen erlittene Personen und Sachschäden versichert, die ihm bei der Hilfeleistung widerfahren.

Bei Körperschäden hat der Ersthelfer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger insbesondere den Anspruch auf kostenlose Heilbehandlung, Verletzten- bzw. Übergangsgeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe und Verletztenrente.

Sollte der schwerwiegendste Unglücksfall eintreten und der Ersthelfer bei der Hilfeleistung zu Tode kommen, haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Rente und Sterbegeld. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bedürfen einer formlosen Meldung.

Bei Zweifelsfragen kann sich ein geschädigter Ersthelfer für weitere Informationen an die Unfallkasse des Bundes, Wesererstraße 47 in 26382 Wilhelmshaven (Telefon 04421 407-0) wenden.

3 Strafrechtliche Gesichtspunkte

3.1 Pflicht zur Hilfeleistung

Grundsätzlich macht sich jeder gemäß § 323 c Strafgesetzbuch wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, wenn er bei einem Notfall nicht unverzüglich die ihm bestmögliche (seinen Fähigkeiten entsprechende) Hilfe leistet.

Die Pflicht zur unmittelbaren Hilfeleistung entfällt nur, wenn die Hilfeleistung nicht zumutbar ist, beispielsweise:

- > wenn die Hilfeleistung mit einer erheblichen eigenen Gefahr verbunden ist, z. B. ein Nichtschwimmer ist nicht verpflichtet, in tiefes Wasser zu springen, um einen Ertrinkenden zu retten, oder
- > wenn die Hilfeleistung mit der Verletzung anderer wichtiger Pflichten verbunden ist, z. B. wenn jemand mit seinem eigenen kleinen Kind am Abgrund steht, braucht er es nicht allein zu lassen, um einem anderen Menschen Erste Hilfe zu leisten.

Ist eine unmittelbare Hilfeleistung nicht zumutbar, so kann aber zumindest vom Ersthelfer das Herbeiholen weiterer Hilfe oder Absetzen des Notrufes als „zumutbare“ Maßnahme im Sinne des § 323 c StGB verstanden werden. Die Pflicht zur Hilfeleistung entfällt ebenfalls, wenn bereits Hilfe erfolgt, z. B. wenn sichere Gewähr für sofortige anderweitige Hilfe, wie durch einen am Unfallort anwesenden Arzt, besteht.

Strafbar macht sich nur, wer eine Hilfeleistung vorsätzlich (bewusst und gewollt) unterlässt und damit zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der Verletzte oder Erkrankte keine (rechtzeitige) Hilfe erhält. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Ersthelfer eindeutig erkennt, dass ein Mensch verletzt wurde oder lebensgefährlich erkrankt ist, er aber dennoch keine Erste Hilfe leistet bzw. Hilfe herbeiruft.

3.2 Fehlerhaft geleistete Erste Hilfe

Kommt es trotz der Hilfeleistung zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder gar zum Tod des Verletzten, so macht sich ein Ersthelfer grundsätzlich nicht strafbar, wenn er die Hilfeleistung mit der gebotenen Sorgfalt, d.h. seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und den Umständen entsprechend, durchführt. Das Gleiche gilt, wenn der Ersthelfer im Zuge der Erste-Hilfe-Leistung zusätzliche Körperschäden beim Verletzten verursacht.

Solange ein Ersthelfer unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Erste Hilfe leistet, macht er sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung oder sogar fahrlässiger Tötung strafbar. Eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit scheidet auch dann aus, wenn eine später eingetretene Schädigung für den Ersthelfer nicht voraussehbar (z.B. Wundinfektion trotz sachgerechter Wundbedeckung) bzw. für ihn nicht vermeidbar war. Bezüglich der Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Ersthelfer in der Ausnahmesituation des Notfalls – bei akuter Gefahr – rasch entscheiden und handeln muss, wobei in der Notlage gerade eine Abwägung alternativer Maßnahmen oft sehr hohe bzw. zu hohe Anforderungen an den Ersthelfer stellt (z.B. Seitenlage bei Bewusstlosen und dadurch Verschlimmerung einer Brustkorbverletzung). Hilfeleistung ist für den Ersthelfer keine Routinehandlung.

Eine vorsätzlich falsche Handlungsweise des Ersthelfers kann im Regelfall ausgeschlossen werden. Entsteht durch eine notwendige Hilfeleistung des Ersthelfers (z. B. Fortschleifen eines Verletzten von einer dicht befahrenen Straße) wider Erwarten eine Körperverletzung (z. B. Schnittwunden durch Fortschleifen über Glassplitter), so kann dem Ersthelfer daraus kein Vorwurf gemacht werden, da er für seine Handlungsweise eine mutmaßliche

Einwilligung voraussetzen kann. Die Handlung (hier: Fortschleifen) wird nämlich im Interesse des Verletzten vorgenommen (um nicht überfahren zu werden), um eine weiter gehende Schädigung zu vermeiden, und der Verletzte würde vermutlich einwilligen, kann es aber (z. B. wegen Bewusstlosigkeit) nicht rechtzeitig. Der Vorwurf einer fahrlässigen Unvorsichtigkeit entfällt, wenn jemand in der offensichtlichen Notlage des Betroffenen eine ihm geeignet erscheinende Maßnahme ergreift, die sich nachträglich und in aller Ruhe betrachtet als nicht zweckmäßig herausstellt.

3.3 Sachbeschädigung im Rahmen der Ersten Hilfe

Müssen im Zuge der Ersten-Hilfe-Leistungen Sachen beschädigt werden, wird der Ersthelfer in der Regel nicht wegen Sachbeschädigung zur Verantwortung gezogen. Denn unter dem Gesichtspunkt des „rechtfertigenden Notstandes“ handelt nicht rechtswidrig, wer z. B. zur Abwendung einer Gefahr für die Gesundheit des Verletzten (z. B. starke Blutung aus offener, durch die Kleidung verdeckter Wunde) eine Sachbeschädigung begeht (Zerschneiden der Kleidung). Es überwiegt wieder das geschützte Interesse des Verletzten (Gesundheit/Leben) das beeinträchtigte Interesse (Unversehrtheit der Kleidung) wesentlich.

3.4 Sonstige Rechtsverstöße im Rahmen der Ersten Hilfe

Es könnte auch der Fall eintreten, dass ein Ersthelfer im Rahmen seiner Hilfeleistung eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begeht.

Beispiel: Einer von mehreren Ersthelfern fährt mit seinem Wagen vom Unfallort zu einer weit entfernten Telefonzelle, die der nächste Telefonanschluss ist, um dringend benötigte fachliche Hilfe – Rettungsdienst / Arzt – zu einem Unfall mit Schwerverletzten herbeizurufen. Dabei begeht er evtl. wegen überhöhter Geschwindigkeit eine Ordnungswidrigkeit; ggf. nötigt er auch noch andere Personen, die Telefonzelle schnellstmöglich zu verlassen.

Auch in diesen Fällen ist die Handlung des Ersthelfers im Rahmen des „rechtfertigenden Notstandes“ gerechtfertigt und somit normalerweise straffrei. Er begeht nämlich diese Ordnungswidrigkeit in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit eines Verletzten, um die Gefahr durch Verschlimmerung des Zustandes wegen fehlender ärztlicher Hilfe von einem Verletzten durch Herbeirufen ärztlicher Hilfe abzuwenden. Dabei überwiegt das geschützte Interesse des Verletzten (Gesundheit, Leben) das beeinträchtigte Interesse (u. a. Einhaltung der Straßenverkehrsregeln) wesentlich.

Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich jemand z. B. bei Fehlen einer Telefonzelle oder einer anderen Meldemöglichkeit durch Zerschlagen einer Fensterscheibe (Sachbeschädigung) in das – weit und breit – einzige Haus Eintritt verschafft (Hausfriedensbruch), um von dem dort von ihm vermuteten Telefon einen Notruf abzugeben. Auch hier ist dann seine Handlung wegen der Lebensgefahr für den Verletzten in der Regel gerechtfertigt.

Handelt der Ersthelfer nach bestem Wissen und Gewissen und leistet er – seinen Fähigkeiten entsprechend – die ihm bestmögliche Hilfe, so braucht er grundsätzlich weder mit Schadensersatzansprüchen noch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Selbst wenn ihm bei der Hilfeleistung ein Fehler unterlaufen sollte, bleibt er straffrei, da er in jedem Falle seine Hilfe leistete, um einem anderen zu helfen.

Ein Hinweis zum Schluss: **Werden Sie Ersthelfer!**

Kenntnisse in Erster Hilfe sind in allen Lebensbereichen von Nutzen, wie z.B. bei Notfällen im Beruf, im Straßenverkehr, in der Freizeit, beim Sport oder der Familie.

Ansprechpartner und Ausbildungsstellen für Erste-Hilfe-Lehrgänge in Ihrer Nähe finden Sie über das Internet unter www.bg-qseh.de